

Martin Luthers Galaterbriefvorlesung von 1531

Quellenkritische Beobachtungen an der Kollegmitschrift Georg Rörers
(1492-1557)

Von Stefan Michel

Für die Darstellung der theologischen Entwicklung Martin Luthers nach 1530, insbesondere seiner Rechtfertigungslehre, wird immer wieder seine 1531 gehaltene Galaterbriefvorlesung herangezogen, die 1535 von Georg Rörer (1492-1557) zum Druck befördert wurde.² Zweifellos gehört sie zu den wichtigen exegetischen Vorlesungen der zweiten Lebensphase Luthers.³ Bekannt ist außerdem Luthers große Wertschätzung für den Galaterbrief, die sich in einer Tischrede niederschlug: *Epistola ad Galatas ist mein epistelcha, der ich mir vertraut hab. Ist mein Keth von Bor.*⁴ Jedoch ist gerade der Galaterkommentar von 1535 kein original von Luther selbst

1 Der Beitrag entstand im Rahmen meiner Tätigkeit im von der DFG geförderten Forschungsprojekt »Aufarbeitung des Nachlasses Georg Rörers (1492-1557) in der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) für eine offene Online-Plattform zur Luther- und Reformationsforschung«. In diesem Kooperationsprojekt zwischen ThULB und dem Lehrstuhl für Kirchengeschichte (Prof. Dr. Volker Leppin), das seit 2008 läuft, wird die gesamte Sammlung Rörers kodikologisch und inhaltlich tiefer erschlossen sowie digitalisiert. Die Digitalisate und Erkenntnisse fließen in eine diskursoffene, auch nach Projektende persistent gepflegte Online-Präsentation ein. Vgl. <http://www.urmel-dl.de/content/main/collections/roerer.xml>.

2 In *Epistolam S. Pauli ad Galatas commentarius, ex praelectione D. M. Lutheri collectus*, Wittenberg 1535. J. BENZING u. H. CLAUS, *Lutherbibliographie*, Bd. I, 21989, Nr. 3183 (VD16 B 5080).

3 J. WOLFF, Vorlesungen (in: *Luther Handbuch*, hg. v. A. BEUTEL, 2005, 322-328, hier 327): »Luthers gewaltige Arbeitsleistung als Professor und Doktor und die Fülle seiner Einsichten, wie sie sich nicht zuletzt in den späteren akademischen Vorlesungen zeigen, sind von der Luther-Forschung bis heute noch nicht vollständig gewürdigt und differenziert erschlossen worden. Erst in jüngster Zeit wird zunehmend erkannt, daß die Vorlesungen Überlieferungsprobleme aufweisen.«

4 WATR I; 69, Nr. 146.

verfasster Text, sondern er beruht auf der Überlieferung und Bearbeitung durch Luthers Mitarbeiter Rörer.⁵ An diesem Beispiel kann gezeigt werden, wie intensiv sich der Bearbeitungsprozess Rörers gestaltete, um aus einer Vorlesung Luthers einen Kommentar zu erstellen. Dabei war Rörers Arbeitsweise keineswegs unüblich, da Luther die Nachfrage nach seinen Schriften allein kaum stillen konnte. Wahrscheinlich wollte er auch nicht alle von ihm gehaltenen Vorlesungen zu Büchern ausarbeiten, zumal seine Zeit eine solch intensive Arbeit gar nicht zuließ. So verwundert es nicht, dass sich seine Schüler der Herausgabe einiger von ihm gehaltener Predigten und Vorlesungen besonders in den 1530er Jahren annahmen.⁶ Doch beurteilte Luther diese Tätigkeit sehr unterschiedlich: Während er beispielsweise Veit Dietrich (1506-1549) für seine 1532 erschienene Edition der Vorlesung über den Prediger Salomonis tadelte,⁷ lobte er Caspar Cruciger (1504-1548) für die Ausgabe seiner Predigten über Joh 17 aus dem Jahr 1528.⁸

⁵ Zu Rörer vgl. B. KLAUS, Georg Rörer, ein bayerischer Mitstreiter D. Martin Luthers (ZbKG 26, 1957, 113-145); zuletzt: J. OTT, Georg Rörer (1492-1557) und sein Nachlass in der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (in: Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, hg. v. J. OTT u. M. TREU [Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 9], 2008, S. 47-57).

⁶ Vgl. Caspar Crucigers Widmungsbrief an den Görlitzer Ratsherrn Gregor Berndt, den er 1533 den fünf Predigten Luthers über den 1. Johannesbrief voranstellte (WA 36; XXXIf): »Nach dem jr [Gregor Berndt] oft und viel mich gebeten umb die predigten unsers lieben Vaters D. Mart[ini] Luth[eri] von der Christlichen Liebe gethan, so jr selbs alhier gehöret und sonderlich gefallen dazu habt, und fur nötig achtet auch andern mit zu teilen, Hab ich auff solch ewer bitt und beger die selbigen predigten zu samen gefasset und euch zugefallen und andern (so es begeren) zu dienst lassen ausgehen. Denn ich hoffe, sie sollen vielen nützlich sein, dester stercker zu der rechten Christlichen liebe zu reitzen und auch denen das maul zu stopffen, die nicht auffhören, widder die unsern zu schreyen, als lere und halte man nichts von der liebe und guten wercken.«

⁷ Luther urteilte darüber (WATR 3; 323, Nr. 3242b): »Das buch solt volliger sein; im ist zuvil abgebrochen. Es hat weder stifel noch sporn. Es reitet nur in socken, gleich wie ich, da ich im kloster war.« Vgl. B. KLAUS, Die Lutherüberlieferung Veit Dietrichs und ihre Problematik (ZbKG 53, 1984, 33-47).

⁸ Vgl. WA 28; 33f. In seiner Vorrede zu dieser Ausgabe berichtet Luther (WA 28; 70,11-19): »Diese meine predigt von dem gebete unsers HERRN Jhesu Christi, Johan. xvij. hab ich nicht allein gern gesehen durch den druck ausgehen, sondern auch selbs gebeten meinem lieben freund Magister Caspar Creutziger, der zu solchem thun wol geschickt, das er sie wolte fassen und jnn eine deudliche feine form stellen (weil ich selbs die

Ebenso ungebrochen war das Vertrauen zu Georg Rörer, da er ihn wegen seiner genauen Mitschriften schätzte, selbst wenn er über die Ausgabe der *Annotationes in aliquot capita Matthaei* von 1538 nicht sehr erfreut war und sie als verstümmelt bezeichnete.⁹ Rörer, Dietrich und Cruciger arbeiteten nicht immer in Absprache mit Luther. Das Beispiel des Galaterkommentars zeigt zugleich, dass Luther durch seine Vorrede Rörers Arbeit als die seine anerkannte, wie er dies auf diese Weise auch mit den Ausgaben seiner Werke durch Cruciger, Dietrich oder dritte hielt.

Es soll in diesem Beitrag nicht darum gehen, die Arbeit Rörers zu beurteilen oder die Entstehung des gedruckten Textes darzustellen. Dazu müssten die großen Unterschiede zwischen der Vorlesungsmitschrift und der Druckversion des Kommentars herausgearbeitet werden.¹⁰ Auch soll weder ein Vergleich zwischen den Vorlesungen über den Galaterbrief von 1519 und 1531, der die theologische Entwicklung des Reformators aufzeigen würde,¹¹ noch die Gegenüberstellung der Vorlesung mit Predigten Luthers über den Galaterbrief vorgenommen werden.¹² Die Leitfrage ist ebenfalls nicht die Entwicklung der Rechtfertigungslehre Luthers in den 1530er Jahren.¹³ Vielmehr sollen hier dezidiert quellenkritische Beobachtungen am Kollegheft Georg Rörers vorgestellt werden,¹⁴ das er seiner Edition zu Grunde legte. Das erhaltene Kollegheft Rörers macht durch seine von der Lu-

zeit solchs zu thun nicht gehabt noch so wol dazu geschickt bin) und also lassen auch andern zu teil werden. Denn ich weis, das den rechten frumen Christen, so nach der gerechtigkeit hunget und duerstet, diese brocken und dieser trunck kalts wassers lieblich und nuetzlich sein wird, welchen wir auch alleine hiemit dienen.«

⁹ Vgl. Luthers Brief an Nikolaus von Amsdorf vom 11. Januar 1539: WAB 8; 354f.

¹⁰ Vgl. exemplarisch die Arbeitsschritte bei: G. SCHMIDT-LAUBER, Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/16. Ein Vergleich zwischen Luthers Manuskript und den studentischen Nachschriften (AWA 6), 1994.

¹¹ K. BORNKAMM, Luthers Auslegungen des Galaterbriefs von 1519 und 1531. Ein Vergleich (AKG 35), 1963.

¹² A. JEREMIAS, Vorlesung und Predigt bei Luther untersucht am Vergleich der Galaterbriefvorlesung von 1531 mit den Predigten über Texte aus dem Galaterbrief unter Hinzunahme der Predigten über Texte aus dem Römerbrief, Heidelberg (Diss. masch.) 1972.

¹³ M. GRESCHAT, Melanchthon neben Luther. Studien zur Gestalt der Rechtfertigungslehre zwischen 1528 und 1537 (UKG 1), 1965, 80-109.

¹⁴ Vgl. zur Überlieferungskritik der Werke Luthers: S. BEI DER WIEDEN, Luthers Predigten des Jahres 1522. Untersuchungen zu ihrer Überlieferung (AWA 7), 1999.

therforschung bisher kaum beachteten Randbemerkungen die Diskussion innerhalb der Wittenberger Theologengruppe deutlich. Sie zeigen, dass Rörer die Lehrunterschiede zwischen Luther und Melanchthon offensichtlich aufgefallen waren und er versuchte, innerhalb des Wittenberger Reformatorenkollegiums¹⁵ zu vermitteln, indem er einen Konsenstext herstellte.

I Forschungsstand

Martin Luther war als Theologe vornehmlich ein Exeget, der seine reformatorischen Gedanken in Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift entwickelte¹⁶ und sie auch in Vorlesungen darstellte. Zweifelsfrei ist Luthers Auseinandersetzung mit den Paulusbriefen für die Genese seiner Theologie von nicht zu überschätzender Bedeutung.¹⁷ Zweimal, 1515/16 und 1531, legte er den Galaterbrief aus. Dabei nimmt seit dem 16. Jahrhundert die Vorlesung von 1531 in ihrer durch Rörer besorgten Ausgabe von 1535 eine besondere Stellung unter den Werken Luthers ein. Andreas Osiander (1498-1552) konnte sich auf Luthers Kommentar berufen, als er sich wegen seiner rechtfertigungstheologischen Ansichten verteidigen musste.¹⁸ Weiterhin wird das hohe Ansehen dieser Vorlesung Luthers eindrucksvoll durch die *Solida Declaratio* der Konkordienformel dokumentiert: Am Ende des Artikels von der Rechtfertigung wurde sogar ausdrücklich auf diese Vorlesung verwiesen: »Was dann ferner zu eigentlicher Erklärung

15 I. DINGEL, Luther und Wittenberg (in: Luther Handbuch, hg. v. A. BEUTEL, 2005, 168-178, hier 173). Vgl. auch H.-P. HASSE, Luther und seine Wittenberger Freunde. Zum Erscheinungsbild einer Gruppe in der Kunst und Publizistik des 16. Jahrhunderts (in: Wartburg-Jahrbuch. Sonderband 1996: Wissenschaftliches Kolloquium »Der Mensch Luther und sein Umfeld« vom 2.-5. Mai 1996 auf der Wartburg, 1996, 84-119).

16 Vgl. zu den Vorlesungen: H. v. SCHUBERT u. K. MEISSINGER, Zu Luthers Vorlesungstätigkeit (SHAW.PH 1920/9), 1920.

17 Vgl. zur Entwicklung der Theologie Luthers in seinen Vorlesungen: TH. KAUFMANN, Martin Luther, München 2006, 38-42; zur Wittenberger Paulusexegese: J.-M. KRUSE, Paulus und die Wittenberger Theologie. Die Auslegung des Römerbriefes bei Luther, Lang und Melanchthon (in: I. DINGEL u. G. WARTENBERG [Hg.], Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zu 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea [LStRLO 5], 2002, 155-172).

18 E. HIRSCH, Die Theologie des Andreas Osiander und ihre geschichtlichen Voraussetzungen (GW 4), 2003, 75f.

dieses hohen und vornehmen Artikels der Rechtfertigung für Gott vonnöten, [...] wollen wir männiglich uf die schöne und herrliche Auslegung D. Luthers über die Epistel S. Pauli an die Galater gewiesen und umb geliebter Kürze willen hiermit gezogen haben.«¹⁹

Bis zur Edition der von Georg Rörer angefertigten Mit- bzw. Nachschrift der Vorlesung von 1531 in den Bänden 40/I und 40/II der Weimarer Lutherausgabe durch Albert Freitag (* 1880) war diese wichtige Vorstufe des Galaterkommentars von 1535 nicht bekannt. Aus Luthers Vorrede wusste man zwar, dass einige »Brüder« diese Vorlesung zusammengetragen bzw. mitgeschrieben hatten,²⁰ und auch der Titel verriet, dass dieser Kommentar auf einer Vorlesung Luthers beruhte (*ex praelectione D. M. Lutheri collectus*). Wie sich dieser Vorgang aber vollzogen hatte, war bis dahin völlig im Dunkel geblieben. Durch die Edition der in der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena unter der Signatur Ms.Bos.q.24d verwahrten Handschrift wurde deutlich,²¹ dass Rörer sein Kollegheft der 1535 in Wittenberg bei Hans Lufft erschienenen Ausgabe des Galaterkommentars Luthers zu Grunde gelegt hatte. 1538 bearbeitete Rörer auch die zweite, überarbeitete Auflage des Kommentars.²² Durch zufällig in Erlangen²³ und Göttingen²⁴ erhalten gebliebene Korrekturfahnen zu beiden Auflagen, auf denen sich Anmerkungen Rörers finden, kann der Hauptanteil an der Erstellung dieses Kommentars durch ihn als gesichert angesehen werden.

Während die Edition Freitags grundsätzlich die Möglichkeit bot, in den Entstehungsprozess der Druckausgabe dieser wichtigen Luthervorlesung Einblick zu gewinnen, wurde sie doch zunächst in erster Linie von einer systematisch-theologisch motivierten Lutherforschung ausgewertet.²⁵ Da-

¹⁹ BSLK S. 936.

²⁰ WA 40,I; 33,4-7: »Et tamen sentio meas cogitationes esse omnes quas in hoc scripto per fratres tanta diligentia signatas reperio, ut fateri cogar vel omnia vel etiam plura fortasse in ista publica tractatione a me esse dicta.«

²¹ Vgl. http://archive.thulb.uni-jena.de/hisbest/receive/HisBest_cbu_00005243.

²² J. BENZING u. H. CLAUS, Lutherbibliographie, Bd. 1, ²1989, Nr. 3185 (VD16 B 5082).

²³ WA 40,I; 30-32.

²⁴ H. VOLZ, Zwei Druckseiten mit Georg Rörers Korrekturen zur zweiten Auflage von Luthers Galaterbriefkommentar von 1538 (ARG 51, 1960, 87-89).

²⁵ Die Bedeutung der durch die WA edierten Vorlesungsmit- und -nachschriften Rörers dokumentiert sehr eindrücklich der Abschnitt »Rechtfertigung und gute Werke«, in:

bei standen insbesondere die Entwicklung der Rechtfertigungslehre und die Definition des Gesetzes im Mittelpunkt des Interesses.

In seiner Hallenser Dissertation von 1924²⁶ unterzog Gerhard Schulze die handschriftliche Überlieferung der Galaterbriefvorlesung einer genauen Untersuchung und beleuchtete dann ihr Verhältnis zum gedruckten Kommentar. Die meisten seiner Beobachtungen – insbesondere die zur Sprache Luthers oder sein Vergleich mit Luthers Vorlesungspräparationen – sind nach wie vor zutreffend: Bei der Herstellung des Kommentars aus der Vorlesungsmitschrift ließ Rörer alle persönlichen Anmerkungen Luthers weg bzw. glättete sie. Der Wechsel vom Deutschen ins Lateinische wurde vom Herausgeber beseitigt, so dass ein einheitlicher Kommentartext entstand.²⁷ Mancher zeithistorische Bezug wurde ebenfalls getilgt. Schwerer wiegt die modifizierte Wiedergabe der theologischen Äußerungen Luthers zur Rechtfertigung und Bedeutung des Gesetzes, die Schulze in seinem Urteil dahin brachten, dem Druck einen geringeren Quellenwert als der Vorlesungsmitschrift zuzusprechen. »Denn der Dr[uck] gibt die Ausführungen Luthers von 1531 unvollständig und oft verändert wieder.«²⁸ Die weiteren Urteile Schulzes sollen im Folgenden näher geprüft werden: Zum einen meinte er, dass die Arbeit Rörers nur mit Vorsicht zu benutzen sei. Zum anderen wollte er Caspar Cruciger eine stärkere Mitarbeit an der Erstellung der Druckversion des Kommentars einräumen.

II Das Kollegheft Georg Rörers und sein historischer Wert

Zweifelsfrei ist Rörers Kollegheft mehr als eine bloße schriftliche Vorform oder gar die Druckvorlage des Galaterkommentars Luthers. Es handelt sich um eine Vorlesungsmitschrift der vom 3. Juli bis 12. Dezember 1531 gehaltenen Galaterbriefvorlesung Martin Luthers, die er teilweise durch

E. SEEBERG, Lehrbuch der Dogmengeschichte. Bd. 4/I: Die Lehre Luthers, 41933, 294-316. Ähnlich motiviert dürfte die verbreitete Ausgabe von Hermann Kleinknecht sein: M. LUTHER, Galaterbrief-Auslegung von 1531, 1980 (21987).

26 G. SCHULZE, Die Vorlesung Luthers über den Galaterbrief von 1531 und der gedruckte Kommentar von 1535 (ThStKr 98/99, 1926, 18-82).

27 So verfuhr Rörer auch bei seiner Edition der *Annotationes in aliquot capita Matthaei* (1538), vgl. WA 60; 51.

28 SCHULZE (s. Anm. 26), 81.

nachschriftliche Teile ergänzte. Sein einheitlich von ihm selbst foliiertes Quartheft umfasst 156 Blatt²⁹ und gibt den Verlauf der Vorlesung nahezu wörtlich wider.

Rörer hörte diese Vorlesung gemeinsam mit Veit Dietrich und Caspar Cruciger, mit denen er möglicherweise seine Mitschriften austauschte. Dabei schrieb er diese Vorlesung – dies gilt auch für seine anderen Mit- oder Nachschriften von Predigten, Vorlesungen, Tischreden und Briefen Luthers – nicht zur privaten Erbauung oder zur Bereicherung seiner immer umfangreicher werdenden Sammlung mit, sondern folgte darin einem Auftrag. Sicher kam dieser Auftrag nicht von Luther selbst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass einerseits die Nachfrage nach Luthers Worten so groß war, dass sie seine Schüler zu befriedigen suchten. Andererseits war es die Strahlkraft des als Propheten oder Mann Gottes angesehenen Theologen, die Rörer, Dietrich oder Cruciger dazu bewog, regelrechte Protokolle der Vorlesungen oder auch Predigten Luthers anzufertigen. Dies mündete 1537 schließlich in den offiziellen Auftrag des Kurfürsten, Johann Friedrichs von Sachsen an Rörer und Cruciger, sich um das Zusammentragen der Werke Luthers zu bemühen und eine Werkausgabe zu erstellen.³⁰

Alle Mitschriften Rörers zeichnen sich einerseits durch ihre hohe Genauigkeit aus. Eine Besonderheit sind Rörers exakte Datierungen der einzelnen Sitzungen, die den Verlauf der Vorlesung verdeutlichen.³¹ Dem-

29 Rörer benutzte zwei Papiere, die durch ihre Wasserzeichen unterschieden sind: (Bl. 1-10, 12-19, 21-154) Kugel mit einkonturigem Reif und einem einkonturigem Stern als Beizeichen darüber ähnlich Piccard-online 161102 (Wittenberg 1530); (Bl. 11+20) Krone mit zweikonturigem Bügel mit Perlen, darüber zweikonturiges Kreuz und einkonturiger Stern (Abstand der Bindedrähte: 52, Breite: 34). Jede neue Lage kennzeichnete er durch einen Großbuchstaben: A (Bl. 1^r), B (Bl. 11^r), C (Bl. 21^r), D (Bl. 31^r), E (Bl. 41^r), F (Bl. 51^r), G (Bl. 61^r), H (Bl. 65^r), I (Bl. 75^r), K (Bl. 85^r), L (Bl. 95^r), M (Bl. 105^r), N (Bl. 115^r), O (Bl. 125^r), P (Bl. 135^r), Q (Bl. 145^r). Der Band wurde anscheinend erst nach der Entdeckung der Sammlung Rörers durch GEORG BUCHWALD (Jenaer Lutherfunde [ThStKr 67, 1894, 374-391]) von Carl Hochhausen in Jena gebunden.

30 E. WOLGAST, Die Wittenberger Luther-Ausgabe. Zur Überlieferung der Werke Luthers im 16. Jahrhundert, 1971, 17f.

31 Die folgenden Blattangaben beziehen sich auf die Handschrift: ThULB Jena Ms.Bos.q.24d. Die Seitenangaben stammen aus WA 40,1 und 40,2: 3.7. (Bl. 2^r; S. 39), 4.7. (Bl. 4^v; S. 51), 9.7. (Bl. 7^v; S. 72), 10.7. (Bl. 12^r; S. 98), 17.7. (Bl. 14^v; S. 115), 18.7. (Bl. 18^v; S. 145), 24.7. (Bl. 22^v; S. 168), 31.7. (Bl. 27^r; S. 190), 1.8. (Bl. 31^r; S. 214), 7.8. (Bl. 34^r; S. 230), 8.8. (Bl. 37^r; S. 247), 14.8. (Bl. 40^v;

nach hat Luther immer montags und dienstags seine Vorlesung gehalten, was auch sonst bezeugt ist. Andererseits besteht bei Rörers Mitschriften das Problem, dass er, noch während Luther redete, Wendungen vom Deutschen ins Lateinische übersetzte, um so schneller mitschreiben zu können. Hinzu kommt seine Eigenart, Wörter beim Aufschreiben über die Verwendung üblicher Abkürzungen und Ligaturen hinaus, bis zur Unkenntlichkeit abzukürzen. Dies macht die Problematik der durch Albert Freitag besorgten Edition aus, da sich über manche seiner Auflösungen mit Recht streiten lässt. Vorsichtig wies erstmals Oskar Brenner 1914 in den Nachträgen und Berichtigungen zu WA 40/II auf fehlerhafte Lesungen in der Edition Freitags hin.³²

Wie seine anderen Mitschriften überarbeitete Rörer auch dieses Kollegheft nochmals. Da er sehr schnell schrieb und dabei sehr stark abkürzte, waren diese Überarbeitungen sogar für ihn von größter Wichtigkeit. Entweder korrigierte er unleserliche Worte oder versuchte, Kolleghefte anderer Hörer zu bekommen, um seine Aufzeichnungen noch einmal überprüfen zu können. Bei der Überarbeitung der Galaterbriefvorlesung zog Rörer die Hefte Veit Dietrichs und Caspar Crucigers heran, die allerdings nicht mehr erhalten sind. Seine Abschriften kennzeichnete er mit dem Hinweis *C. C.* für Cruciger (Bl. 37^v, 38^v, 41^r, 45^r, 85^r) oder *V. T.* bzw. *M. V.* für Dietrich (Bl. 41^r, 68^v, 85^r, 132^r). Durch die Hinweise am Rand auf *C. C.* und *V. T.* steht aber nur fest, dass Rörer für die Erstellung einer möglichst vollständigen Mitschrift die Hefte dieser beiden Freunde verglich, wie er dies in dieser Zeit auch sonst tat. Gelegentlich begegnet am Rand von Rörers Heft der Hinweis *confer* (Bl. 46^r, 46^v, 47^r, 47^v), der auf die Benutzung eines anderen, namentlich nicht gekennzeichneten Hefts hindeutet, das ihm vorlag, aber nicht überliefert ist.

S. 266), 15.8. (Bl. 44^v; S. 286), 21.8. (Bl. 49^r; S. 307), 22.8. (Bl. 53^r; S. 328), 28.8. (Bl. 61^r; S. 346), 29.8. (Bl. 56^v; S. 370), 5.9. (Bl. 60^v; S. 390), 11.9. (Bl. 68^v; S. 409) 12.9. (Bl. 71^r; S. 429), 18.9. (Bl. 75^r; S. 448), 19.9. (Bl. 79^r; S. 470), 25.9. (Bl. 83^r; S. 490), 26.9. (Bl. 86^v; S. 511), 9.10. (Bl. 90^r; S. 530), 10.10. (Bl. 94^r; S. 548), 16.10. (Bl. 98^r; S. 570), 17.10. (Bl. 100^v; S. 586), 23.10. (Bl. 104^v; S. 611), 30.10. (Bl. 107^v; S. 628), 31.10. (Bl. 111^r; S. 649), 13.11. (Bl. 115^r; S. 669), 14.11. (Bl. 118^r; S. 1), 20.11. (Bl. 121^r; S. 22), 21.11. (Bl. 125^v; S. 45), 27.11. (Bl. 129^r; S. 64), 28.11. (Bl. 131^r; S. 78), 4.12. (Bl. 135^r; S. 99), 5.12. (Bl. 138^v; S. 123), 11.12. (Bl. 142^v; S. 147) und 12.12. (Bl. 146^r; S. 164).

³² WA 40,2; 611. Die Liste der fehlerhaften Lesungen Freitags wird durch die Arbeit von JEREMIAS (s. Anm. 12) noch verlängert.

Da es an einer Stelle Umstellungen der Blätter durch Rörer selbst gibt (Bl. 56^v-64^v),³³ vermutete Albert Freitag, dass Rörer sein Kollegheft mit dem Stand vom 22. August 1531 Cruciger geliehen haben könnte, der dann Abschriften anfertigte oder seine Ergänzungen eigenhändig eintrug.³⁴ Wenn Freitag recht hätte, dann stand Rörer das Heft am 28. August nicht zur Verfügung, weil es noch Cruciger besaß, so dass er eine neue Lage beginnen musste (Bl. 61^r). Die Vorlesung vom 29. August trug er dann in seinem Heft auf den freien Seiten nach (Bl. 56^v). Obwohl dies grundsätzlich möglich gewesen wäre,³⁵ da Rörer seine Hefte an Bekannte immer gern verlieh, bleibt diese Deutung spekulativ. Rörer könnte sein Heft auch schlicht zu Hause vergessen haben.

Selbstverständlich gab Rörer sein Heft der Galaterbriefauslegung Luthers auch aus der Hand. Allerdings ist der Zeitpunkt der Ausleihe nicht zu bestimmen, so dass nicht genau gesagt werden kann, wann die Anmerkungen entstanden, die sich von zwei oder drei zeitgenössischen fremden Schreiberhänden in Rörers Mitschrift finden. Diese Randnotizen korrigieren den Text Rörers teils erheblich. Zunächst stehen auf Bl. 2^v zwei Notizen, die Albert Freitag Veit Dietrich zuordnete.³⁶ Nach einem Vergleich der Handschriften komme ich aber zu dem Ergebnis, dass die Einzeichnungen auf Bl. 2^v nicht von Dietrich, sondern von Caspar Cruciger stammen müssen.³⁷ Sie sind identisch mit Einzeichnungen z. B. in ThULB Jena Ms.Bos.q.24b. Diesen Band mit Predigten Luthers aus den Jahren 1531 bis 1533 benutzte Cruciger nachweislich. Auf Bl. 144^r der Galatervorlesungsmitschrift begegnet eine mögliche zweite Hand, die ich bisher wegen ihrer Flüchtigkeit noch nicht zuordnen konnte. Von Freitag wurde

33 Vgl. das Lagenschema: Lagen: 6 V⁶⁰ + II⁶⁴ + 3 V⁹⁴ + (V + I)^{95a+104} + 5 V¹⁵⁴.

34 WA 40,1; 689.

35 So verlieh Rörer die Predigten Luthers aus dem Jahr 1526 (ThULB Jena Ms.Bos.o.17d) laut einer Randnotiz in ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 86^r einmal an Johann Schlaginhaufen (WA 40,1, 509): 9. *Sept mutuo dedi Tomum concionum anni 26 Parocho in Zana Schlag in den hauffen.*

36 WA 40,1; 689.

37 Für die geduldige Diskussion dieses Befundes danke ich Prof. Dr. Ernst Koch (Leipzig), Vera von der Osten-Sacken (Mainz), Dr. Brigitte Pfeil (Erfurt), Prof. Dr. Konrad Amann (Jena) und Dr. Daniel Gehrt (Gotha).

sie übersehen. Wenn es nicht auch eine Anmerkung Crucigers ist, handelt es sich hier möglicherweise um Veit Dietrichs Hand.

An mehreren Stellen (Bl. 5, 12-15, 20-30, 33-39, 98-114, 116, 118-121, 125) gibt es Randnotizen, die Freitag irrtümlich der Hand Caspar Crucigers zuwies. Ein Vergleich mit sicheren Schriftproben Crucigers ergibt,³⁸ dass die Zuweisung unmöglich stimmen kann. Damit entsteht das Problem, dass es eine bislang unbekannte Schreiberhand in einer für die Entwicklung der Rechtfertigungslehre Luthers wichtigen Quelle gibt. Diese Randnotizen hat Rörer für die Bearbeitung des Galaterkommentars sogar teilweise berücksichtigt. Vorerst muss die Frage, wer so massiv in den Text eingreifen konnte, ungelöst bleiben.

Dass Rörer sein Heft als Vorlage für die Druckfassung des Galaterkommentars von 1535 verwendete, wird durch verschiedene Hinweise nahegelegt: Zum einen gibt es Bearbeitungsspuren im Text in Form von Absatzmarken, die an mehreren Stellen eingetragen sind (Bl. 72^v, 73^r, 75^r, 97^v, 124^v, 143^v, 144^r, 146^r, 147^v, 148^r, 149^r). Weiterhin finden sich gelegentlich Umstellungszeichen im Text (z.B. Bl. 76^r, 96^r). Wahrscheinlich erstellte Rörer von der Vorlesung seit 1532 eine Reinschrift, um sie in die Druckerei geben zu können.³⁹ Dafür sprechen die Datierungen an drei Stellen: 30. Juli 1532 (Bl. 2^r), 11. Februar 1533 (Bl. 49^v), 18. Juni 1533 (Bl. 64^v). Auf Bl. 1^r bemerkt er, dass der Druck am 24. Januar 1534 begann: *Coepta est excudi 24. Ianuarii 34. anni: In Epistolam ad Galatas Commentarius ex praelectione M. Lutheri collectus. Wittenberge 1534.*⁴⁰ Das bei Hans Lufft gedruckte Buch war aber erst 1535 fertig. Die in Erlangen erhaltenen Korrekturfahnen mit Rörers Randbemerkungen dokumentieren seine mühevollen Arbeit bei der Erstellung des Bandes, da nochmals Formulierungen gestrafft oder Absätze eingefügt wurden.

38 Nach wie vor ist man dazu auf die älteren Veröffentlichungen angewiesen: Handschriften aus der Reformationszeit. 1. Lieferung: 67 Handschriften nach Originalen der Zwickauer Ratsschulbibliothek, hg. v. O. CLEMEN, 1911, hier: Tafel 14; Handschriften der Reformationszeit, hg. v. G. MENTZ (Tabulae in usum Scholarum 5), 1912, hier: Tafel 11.

39 Dabei flossen auch Notizen Luthers ein: WA 40,1; 22 f (ThULB Jena Ms.Bos.o.17C, Bl. 83^r-84^v [neue Zählung]); Revisionsnachtrag WA 30,2; 146 zu 657,1ff.

40 WA 40,1; 3 (A. Freitag)

III Georg Rörer: Ein Vermittler zwischen Luther und Melanchthon?

Gerhard Schulze hatte in seiner Untersuchung an der Druckfassung des Galaterkommentars von 1535 bemängelt, dass, obwohl die Mitschrift Rörers und der Druck des Kommentars an vielen Stellen inhaltlich übereinstimmen, der oder die Herausgeber die Theologie Luthers zugunsten der Philipp Melanchthons verändert hätten.⁴¹ Dies führte er z. B. an dem Ausdruck *justum pronuntiari* vor, den Luther so nicht verwendete. Man kann hierin eine Veränderung der Rechtfertigungslehre Luthers zugunsten der Melanchthons sehen, die das effektive Verständnis weniger betonte. Gleiches gilt für Luthers Lehre vom Gesetz.

Zur näheren Verdeutlichung der Arbeitsweise Rörers lohnt ein Blick auf die von der bisherigen Forschung nicht beachteten Randbemerkungen Rörers, die er als Verweissystem in seinen Heften anlegte. Solche Verweise finden sich an fast allen Stücken seiner Sammlung. Sie sollten ihm entweder helfen, bestimmte Ausdrücke oder Loci mit Werken Luthers oder Melanchthons zu vergleichen oder ausgesuchte Quellen in anderen Bänden seiner umfangreichen Sammlung wiederzufinden. Die Randbemerkungen an seiner Mitschrift von Luthers Galaterbriefvorlesung könnten aber auch als Auseinandersetzung mit den Theologien Melanchthons und Luthers verstanden werden.

Mir sind in der Mitschrift zur Galaterbriefvorlesung sechs Randnotizen aufgefallen, die sich direkt auf Melanchthon beziehen. Hinzu kommt eine Notiz, die durch Melanchthons Lehre vom Gesetz beeinflusst sein könnte. Dass Rörer diese Notizen zur Vorbereitung der Drucklegung dieser Vorlesung anfertigte, ist wahrscheinlich, aber nicht mehr eindeutig zu klären. Eine Anmerkung ist so allgemein, dass sie wenig aussagekräftig ist: Rörer verweist auf Melanchthon, ohne genauer zu bezeichnen, was er meint: *vide P.M.*⁴²

41 Vgl. SCHULZE (s. Anm. 26), 68-81. Ich möchte die Beobachtungen Schulzes an dieser Stelle nicht eigens wiederholen, da sie sehr sorgfältig geführt wurden. Gleichwohl ist sein Interesse eher systematisch-theologisch orientiert, weniger quellenkritisch.

42 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 139^r. Möglicherweise gehört der Hinweis darüber *Non alia sectantes* (I Petr 4.15) noch dazu (vgl. WA 40,2; 125, zu Z. 4.). Dies könnte zur Entschlüsselung dieser Notiz helfen.

Etwas unsicher scheint mir die Anmerkung zu Gal 3,19, an der Rörer die *usus legis* zählt und dabei auf drei kommt.⁴³ Gerhard Schulze hatte aufgrund dieser Notiz Rörer »als Melanchthons Schüler« bezeichnet.⁴⁴

Zwei weitere Verweise beziehen sich auf Melanchthons Römerbriefauslegungen. Der erste ist auf Melanchthons Römerbriefkommentar von 1532 gerichtet: *Qui fecerit, vivet in eis. Vide Annotationes Philippi in Ro c. X.*⁴⁵ Der Verweis führt zu einem Abschnitt in diesem Kommentar, den der Autor mit *Moses describit iustitiam, quae est ex lege* überschrieb.⁴⁶ Melanchthon legte hier 3. Mose 18,5 aus. Der zweite Verweis Rörers ist nicht so klar: *Subiecta creatura* [darüber: *Manu scripto*] *E[narratio] Philippi ad Ro[manos]*.⁴⁷ Er ist wohl auf Melanchthons Römerbriefvorlesung von 1532/33 zu beziehen, von der Rörer auch eine Mitschrift besessen hat.⁴⁸ Wenn dies zutrifft, könnte es sich um einen Hinweis auf die Auslegung von Röm 8,20 handeln.

Schließlich zielen drei Randnotizen auf Melanchthons Ausgabe der *Loci Communes* von 1535 in der deutschen Übersetzung von Justus Jonas aus dem Jahr 1536.⁴⁹ Rörer verweist einmal auf 49 *Philippi in locis com-*

43 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 80^r: 3. *vsus legis*. WA 40,1; 477, Anm. zu Zeile 3.

44 SCHULZE (s. Anm. 26), 78. Ich würde diese Randnotizen nicht überbewerten, da Rörer in seiner Mitschrift von Melanchthons Römerbriefvorlesung von 1532/33 auch 2 *vsus legis* an den Rand schreibt (ThULB Jena Ms.Bos.q.24g, Bl. 224^r). In diesem Falle würde auch niemand auf die Idee kommen, aus dieser Notiz eine Kritik an Melanchthon abzuleiten. Es gehört zu den Eigenheiten Rörers, dass er ein dichtes Verweissystem am Rand seiner Mitschriften notiert, das für ihn eine große Bedeutung besessen haben muss, heute aber nur noch bedingt zu entschlüsseln ist.

45 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, 54^r. Vgl. WA 40,1; 331, Anm. zu Zeile 7f. Die Anmerkung muss auf S. 333, zu Zeile 6 stehen.

46 PH. MELANCHTHON, Römerbrief-Kommentar 1532, hg. v. R. SCHÄFER (Melanchthons Werke in Auswahl 5), 1965, 267f.

47 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, 68^r. Vgl. WA 40,1; 408, Anm. zu Zeile 10. Ich habe Zweifel an der Lesart Freitags. Möglich wäre auch, dass das erste Wort *Subditus*, das zweite *actorum* heißen soll. Die Notiz ist sehr flüchtig geschrieben und könnte auch *S[u]b[stantia] creaturarum* meinen (vgl. CR 15,952 zu Röm 8,9).

48 Leider setzt die Mitschrift Rörers (ThULB Jena Ms.Bos.q.24g, 201^r) erst am 21. November 1532 mit Röm 8,26 ein. Für den zu vergleichenden Zusammenhang ist wohl eher Röm 3,19 von Bedeutung.

49 PH. MELANCHTHON, *Loci Communes* [...]. Aus dem Latin verdeutscht/ durch Justum Jonam, 1536 (VD 16 M 3626).

munibus.⁵⁰ Folgt man diesem Hinweis, so findet man sich im Abschnitt von der Erbsünde wieder. Gleiches gilt für die nächste Marginalie: 48 [darunter: *a in fine*] *Loci communis Philippi*.⁵¹ Eindeutig führt die Anmerkung Rörers *Catalogum operum carnis vide in locis Communibus Philippi fol. 78*⁵² auf den Abschnitt der Loci »Register der [Gesetze der Natur]«.

Gleichwohl gehören zu Rörers Verweissystem auch Hinweise auf Aussagen Martin Luthers. So verglich er an einer Stelle eine Phrase mit Luthers Auslegung des 1. Timotheusbriefs,⁵³ an einer anderen Luthers Auslegung von Ps 50, 23.⁵⁴ Röer verwies auf Luthers Predigt vom 22. Sonntag nach Trinitatis aus Predigten des Jahres 1530⁵⁵ sowie dessen Predigten des Jahres 1529.⁵⁶ Schließlich gibt es noch zwei Marginalien: Die erste bezieht sich auf Luthers Vorlesung über den Prediger Salomo von 1526⁵⁷ und die zweite auf das 39. Kapitel seiner Genesisvorlesung.⁵⁸ Da Luther das 39. Kapitel des 1. Buches Mose erst nach der Drucklegung des Galaterkommentars auslegte, ist festzustellen, dass Röer diesen Hinweis erst nach 1543 an den Rand notiert haben kann. Das bedeutet aber, dass der Zeitpunkt, an dem Röer die Anmerkungen anbrachte, nicht sicher zu bestimmen ist. Somit ergibt sich folgendes Bild: Röer überarbeitete sein Heft zwischen 1532 und 1534, um daraus den Kommentar zum Galaterbrief von 1535 zu erstellen. Es entstand eine handschriftliche Bearbeitung, die er in die Druckerei gab, die aber nicht mehr erhalten ist. Die Erlanger Korrekturfahren verdeutlichen, wie intensiv die Arbeit weiterging, da nochmals Fehler korrigiert oder Absätze eingefügt wurden. Röer nahm dann seine Aufzeichnungen möglicherweise noch einmal zur Hand, als er die zweite Auflage des Kom-

50 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 59^r. Vgl. WA 40,1; 384, zu Zeile 8. Der Eintrag von Freitag ist zu korrigieren.

51 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 110^r. Vgl. WA 40,1; 643, zu Zeile 1.

52 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 132^r. Vgl. WA 40,2; 82, zu Zeile 7.

53 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 8^v. Vgl. WA 40,1; 76, zu Zeile 5.

54 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 9^r. Vgl. WA 40,1; 81, zu Zeile 7/9.

55 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 10^v. Er verweist auf seinen eigenen Band ThULB Jena Ms.Bos.q.24e. Vgl. WA 40,1; 88, zu Zeile 4ff.

56 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 34^v. Er meint seinen eigenen Band ThULB Jena Ms.Bos.q.240, Bl. 119. Vgl. WA 40,1; 234, zu Zeile 5.

57 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 36^v. Röer besaß eine Nachschrift dieser Vorlesung (ThULB Jena Ms.Bos.q.24m). Vgl. WA 40,1; 243, zu Zeile 7.

58 ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 121^r. Vgl. WA 40,2; 19, zu Zeile 2.

mentars von 1538 zu begleiten hatte. Vielleicht schlug er später erneut in seinem Kollegheft nach, als es zum Osiandrischen Streit kam,⁵⁹ in dem er ein nicht näher bekanntes Gutachten abgeben sollte.⁶⁰

Die Anmerkungen Rörers am Rand seiner Mitschrift der Galatervorlesung Luthers markieren meiner Ansicht nach eine Diskussion zu Lebzeiten Luthers unter den Schülern der beiden großen Wittenberger Theologen Luther und Melanchthon. Nicht nur Röser drückte Luthers Gedanken in Wendungen Melanchthons aus, als er die Galatervorlesung als Kommentar zum Druck brachte. Ähnlich arbeiteten auch Veit Dietrich und Caspar Cruciger.⁶¹ Beispielsweise bezeichnete Peter Meinhold deswegen die Position Dietrichs als »melanchthonisierend«.⁶² Dieser Zusammenhang könnte aber auch anders betrachtet und damit bewertet werden, zumal Luther diese Arbeitsweise seiner Schüler durch eigene Vorreden teilweise deckte. Die Tätigkeit der Bearbeitung und Herausgabe von Werken Luthers durch Cruciger, Dietrich und Röser geschah im Rahmen der »Wittenberger Gruppenidentität«⁶³ oder »Wittenberger Kohärenz«⁶⁴. Dies meint, dass die Wittenberger Theologen in ihrem Auftreten nach außen eine Einheit bildeten.⁶⁵ Vielleicht versuchten Röser und seine beiden Freunde durch ihre Um- bzw. Bearbeitungen diese Einheit zu befestigen, indem sie die theologischen Unterschiede bewusst nivellierten und Luthers Theologie in Melanchthons Worten wiedergaben. Nicht nur Cruciger,⁶⁶ sondern auch Röser kann wahrscheinlich sowohl als huma-

59 M. STUPPERICH, Zur Vorgeschichte des Rechtfertigungsartikels in der Konkordienformel (in: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, hg. v. M. BRECHT u. R. SCHWARZ, 1980, 175-194).

60 M. SCHWARZ LAUSTEN, Zu Georg Rörers Aufenthalt in Dänemark (ZbKG 45, 1976, 1-6, hier 3).

61 Vgl. B. LOHSE, Zur Überlieferung von Luthers Predigten über 1Kor 15 (in: Lutheriana, hg. v. G. HAMMER u. K.-H. ZUR MÜHLEN [AWA 5], 1984, 87-102).

62 P. MEINHOLD, Die Genesisvorlesung Luther ihre Herausgeber (FKGG 8), 1936, 370.

63 H.-P. HASSE, Luther und seine Wittenberger Freunde. Zum Erscheinungsbild einer Gruppe in der Kunst und Publizistik des 16. Jahrhunderts (in: Wartburg-Jahrbuch. Sonderband 1996 [s. Anm. 15], 84-119).

64 U. RUBLACK, Die Reformation in Europa, 2006, 67.

65 A. KOHNLE, Wittenberger Autorität. Die Gemeinschaftsgutachten der Wittenberger Theologen als Typus (in: DINGEL u. WARTENBERG [s. Anm. 17], 189-200).

66 DINGEL [s. Anm. 15], 177.

nistisch gebildeter Schüler Melanchthons als auch glühender Verehrer Luthers angesehen werden.⁶⁷

IV Schlussfolgerungen

Häufig wurde in der Lutherforschung über die Authentizität der von Luthers Schülern edierten Arbeiten diskutiert, die entsprechend zurückhaltend betrachtet wurden.⁶⁸ Als im Zuge der Erarbeitung der Weimarer Ausgabe Vorlesungsmit- oder -nachschriften auftauchten, wurde ihr Wert zu Recht sehr hoch veranschlagt, um beispielsweise die Genese der theologischen Gedanken Luthers oder den Reformator als Hochschullehrer darstellen zu können. Allerdings entstand so das Problem, dass man keine originalen Luthertexte hatte, sondern nur Mit- oder Nachschriften, deren Zuverlässigkeit nur schwer zu prüfen war. Bei Luthers Galaterkommentar von 1535 stellt sich das Problem noch verschärfter dar: Anscheinend hat gerade die Kollegmitschrift Rörers von 1531 eine größere Authentizität als der von ihm herausgegebene Kommentar von 1535, obwohl dieser für die reformatorische Kommunikation⁶⁹ eine enorme Bedeutung entfaltete.

67 Zur näheren Argumentation vgl. S. MICHEL, Georg Rörer – ein Melanchthonschüler? Zum Ende der Wittenberger Kohärenz (erscheint 2011 als Band zur Tagung »Gedächtnis der Reformation. Die Aufarbeitung der Sammlung Georg Rörers (1492-1557) im transdisziplinären Wissenschaftsdiskurs«, Jena am 17. und 18. Februar 2010, in Leipzig).

68 K. HOLL, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. 1: Luther, 1927, 248 f, Anm. 4. Holl forderte: »Es wäre an der Zeit, daß endlich auch in der Lutherforschung diejenigen Grundsätze anerkannt würden, die sonst für jede geschichtliche Forschung gelten, d. h. daß man einen Schriftsteller nur dasjenige zurechnet, was sicher von ihm herührt.« Holl warnt davor, eine Nachschrift als Quelle Luthers auszuwerten, selbst wenn der Reformator zu Lebzeiten eine Vorrede zu einer solchen Ausgabe geschrieben habe. Er sieht vor allem die Gefahr, dass sich zu viele Gedanken Melanchthons eingemischt haben könnten. Bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass Rörer tatsächlich neben seiner Version die Versionen Crucigers und Dietrichs miteinander vergleicht – *C. C. surgat vel V. T. exeat a spulchro cum christo extra sepulchrum* (WA 40,1; 270; ThULB Jena Ms. Bos. q. 24d, Bl. 41^r) –, dann wird deutlich, was durch rezeptionstheoretische Ansätze bestätigt wurde: Jeder Mensch hört etwas anderes und baut es in sein Verständnis nach seinem Vorwissen ein.

69 BEI DER WIEDEN (s. Anm. 14), 62 u. ö.

Rörer versuchte die ephemere Situation des Hörsaals in seinem Kollegheft festzuhalten. Dass er dabei nicht immer wörtlich mitschreiben konnte, ist bekannt.⁷⁰ Ebenso konnten die Mitschriften Dietrichs und Crucigers voneinander abweichen. Auch davon zeugen Rörers Randnotizen, da er hier gelegentlich Varianten aus anderen Mitschriften verglich.⁷¹ Die erneute Sichtung der Handschrift Rörers zeigt, dass er als Herausgeber und Redaktor von Luthers Galaterkommentar anzusehen ist und wie er dabei seine Arbeit strukturierte. Zugleich hält die Beschäftigung mit der Jenaer Handschrift zur kritischen Prüfung der bisherigen Urteile sowie der Edition durch Albert Freitag an, die nicht immer frei von Fehlern ist.

Die quellenkritischen Beobachtungen an Rörers Mitschrift von Luthers Galaterbriefvorlesung von 1531, die noch viel intensiver zu vertiefen wären, verdeutlichen, dass dringend zwischen der Entstehungssituation im Wittenberger Hörsaal von 1531, der Phase der Druckvorbereitung des Kommentars zum Galaterbrief von 1532 bis 1534, dem Druck von 1535 selbst und seiner zweiten überarbeiteten Auflage von 1538 unterschieden werden muss. Hinzu kommen die wenigen Präparationen Luthers und vereinzelte Überlieferungsstücke von Veit Dietrich. Dies bedeutet für die Interpretation, dass eine stärkere Beachtung des Wittenberger Kontextes einerseits und der intensiver zu erforschenden Rezeptionsgeschichte andererseits von Nöten ist.⁷²

70 Vgl. z.B. die Gegenüberstellung der Varianten für die Predigtüberlieferung bei BEI DER WIEDEN (s. Anm. 14), 98-101.

71 Vgl. ThULB Jena Ms.Bos.q.24d, Bl. 41^r (= WA 40,1; 270, zu Zeile 2): Hier hatte Cruciger das Verb *surgat* und Dietrich *exeat* mitgeschrieben.

72 Erst nach Abschluss des Beitrages entdeckte ich die Erwiderung A. Freitags auf die Angriffe von G. Schulze, die jedoch an meinen Beobachtungen nichts ändern: A. FREITAG, Der literarische Rörer – zugleich Abwehr einer Kritik an der Weimarer Lutherausgabe (ThStKr 98/99, 1926, 270–280).